

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1174/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 1, 8, 11**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 18.11.2025 online unter dem Titel „Baby-Schreie aus dem Toilettkasten“ über den Fund eines Neugeborenen in einem Toilettkasten in einem Bürogebäude in Bangkok. Die Zeitung zeigt als Artikelaufmacherbild ein Foto des nackt im Toilettkasten liegenden neugeborenen Mädchens. Ein weiteres Bild zeigt das nackte Kind in den Armen von medizinischen Helfern in Uniform. Die Bildzeile besagt: „Die Nabelschnur wurde noch nicht abgetrennt, was auf eine kurz zuvor erfolgte Geburt hinweist.“

II. Die Beschwerdeführerin sieht in der Veröffentlichung des Fotos des Säuglings in dem Toilettkasten einen Verstoß gegen den Pressekodex in folgenden Ziffern: 1 (dazu führt sie aus: „Wahrung der Menschenwürde“), 4, 4.2, 8 („Schutz der Persönlichkeitsrechte - gerade bei einem Bild dieser Art“, wie sie ausführt), 8.2, 8.3, 8.7, 9 und insbesondere Ziffer 11, 11.1 und 11.2 sowie Ziffer 14. Weitere begründende Angaben macht sie nicht.

III. Der Justiziar des Mediums erklärt die Beschwerde für „unbegründet“. Die Redaktion habe über ein „außergewöhnliches Unglücksgeschehen von erheblichem öffentlichen Interesse“ berichtet. Grundlage seien internationale Agenturmeldungen, behördliche Informationen und Bildmaterial, das „im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Rettungsvorgang entstanden ist“. Im Folgenden geht er auf die einzelnen aufgerufenen Ziffern der Pressekodex ein.

Ziffer 1 – Wahrung der Menschenwürde:

Ein Verstoß gegen Ziffer 1 liege nicht vor. Das Kind werde „weder verspottet noch herabgewürdigt“, noch zum Objekt einer sensationsgeleiteten Darstellung gemacht. Im Mittelpunkt stehe klar der Rettungsvorgang. Die Darstellung sei „eindringlich“, überschreite jedoch „nicht die Grenze zur Entwürdigung“. Bei außergewöhnlichen Unglücksfällen dürfe und müsse die Presse das tatsächliche Geschehen sichtbar machen.

Ziffer 4 – Recherche bei schutzbedürftigen Personen:

Auch hier sieht der Justiziar keinen Verstoß. Die Richtlinie begründe „kein generelles Veröffentlichungsverbot“ von Bildern schutzbedürftiger Personen. Das Kind sei nicht instrumentalisiert worden; es handle sich um dokumentarisches Material aus einem abgeschlossenen Rettungseinsatz.

Ziffer 8 – Persönlichkeitsschutz:

Auch hier liege kein Verstoß vor. Zur Identifizierbarkeit trägt der Justiziar vor, das Kind sei „weder namentlich noch durch sonstige individualisierende Merkmale identifizierbar“; spätere Identifizierung sei ausgeschlossen. Zum Opferschutz merkt er an: Der Opferschutz verlange keine „vollständige Unsichtbarkeit“. Die Darstellung sei weder stigmatisierend noch bloßstellend; Text und Bildlegende seien sachlich. Bezüglich der Richtlinie zu Kindern und Jugendlichen trägt er vor, dass eine identifizierende Berichterstattung nicht vorliege; die „bloße Abbildung eines anonymen Neugeborenen“ sei zulässig.

Ziffer 9 – Ehrschutz:

Ziffer 9 sei nicht einschlägig, da das Kind nicht ehrverletzend dargestellt werde und es kein soziales Geltungsinteresse gebe, das verletzt werden könnte.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung:

Auch hier gebe es keinen Verstoß: Die Berichterstattung sei zwar „aufmerksamkeitsstark“, aber nicht unangemessen sensationell. Es gebe keine Instrumentalisierung von Leid zur Effekterzeugung. Die Redaktion habe auf dramatisierende oder medizinisch explizite Darstellungen verzichtet.

Ziffer 14 (Medizinberichterstattung) sei nicht relevant, da keine medizinischen Behandlungsmethoden thematisiert würden.

Abschließend sei festzuhalten, dass das „berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit“ deutlich überwiege. Die Redaktion habe den Pressekodex beachtet und den Schutz des Kindes gewahrt. Die Beschwerde beruhe „weitgehend auf einer subjektiven Unzumutbarkeitsempfindung“ und nicht auf objektiven presseethischen Verstößen.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Abbildung des Neugeborenen im Toilettenkasten ist dem Beschwerdeausschuss zufolge eine Darstellung, die die Menschenwürde des Kindes verletzt. Das Mädchen werde hier nicht nur durch die Tat, sondern auch aufgrund ihrer plakativen Dokumentierung zum Objekt gemacht. Das Leid des Kindes auf diese Weise in einem Artikelaufmacherbild zu zeigen, erachtet der Ausschuss zudem als übertrieben sensationell. Darüber hinaus verstoße die Abbildung gegen den Persönlichkeitsschutz, der bei minderjährigen Opfern besonders hoch ist. In den übrigen Punkten ist die Beschwerde unbegründet.

### C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht ebenfalls einstimmig.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

#### Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

#### Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen bei Leserinnen und Lesern erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>